

Hinweis

Die hier vorliegende Fassung ist eine Arbeitsversion des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Der Text wurde mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch ist aus rechtlichen Gründen darauf hinzuweisen, dass allein der in der Gesetzessammlung veröffentlichte Text verbindlich ist.

Notgesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse am Wasser (Wassergesetz)

Vom 21. Dezember 1932 (Ges. S. S. 199 v. 21.12.1932)

Inhaltsübersicht

Kapitel A	§ 35 Verwerfung von vornherein
Arten des Wassers	§ 36 Öffentliche Bekanntmachung
§ 1 Öffentliche Gewässer und privates Wasser	§ 37 Prüfung des Antrags von Amts wegen
§ 2 Abgrenzungen	§ 38 Mündliche Verhandlung
Kapitel B	§ 39 Ausschluß von Anträgen
Das öffentliche Gewässer	§ 40 Verfügung der Wasserbehörde
Titel I	§ 41 Inhalt der Verfügung
Das Eigentum am Bett öffentlicher Gewässer	§ 42 Entschädigung im Enteignungsverfahren
§ 3 Wasserrecht und bürgerliches Recht	§ 43 Vorbehalte
§ 4 Neue Eigentümer	§ 44 Verleihungsurkunde
§ 5 Enteignungsrecht	§ 45 Vorzeitige Ausübung
§ 6 Verfügungsrecht der Eigentümer	§ 46 Vorarbeiten
§ 7 Grenzen zwischen Bett und Ufer	c) <i>Ausgleichsverfahren</i>
§ 8 Verlassene Betten	§ 47 Ausgleich
§ 9 Inseln	d) <i>Erlöschen verliehener Rechte</i>
§ 10 Neue Betten	§ 48 Erlöschensgründe
§ 11 Anlandungen	§ 49 Beseitigung von Anlagen
§ 12 Abgerissene Landstücke	4. Abschnitt
Titel II	Die Gebrauchsarten untereinander
Der Gebrauch öffentlicher Gewässer	§ 50 Rang der Gebrauchsarten
1. Abschnitt	§ 51 Wasserklemme
Der Gemeingebrauch	§ 52 Vorübergehende Einschränkung
§ 13 Umfang des Gemeingebrauchs	Titel III
§ 14 Schranken des Gemeingebrauchs	Gewässerpflege
2. Abschnitt	1. Abschnitt
Gebrauch kraft Erlaubnis	Unterhaltung
§ 15 Erlaubnis	§ 53 Träger der Unterhaltungspflicht
§ 16 Inhalt der Erlaubnis	§ 54 Besondere Regelungen
§ 17 Schadensersatzpflicht	§ 55 Uferstreifen
§ 18 Beseitigungspflicht	§ 56 Übergang der Unterhaltungspflicht
§ 19 Öffentliche Bekanntmachung	§ 57 Inhalt der Unterhaltungspflicht
§ 20 Verleihungsverfahren nach erteilter Erlaubnis	§ 58 Benutzungsrechte
3. Abschnitt	§ 59 Besondere Anlagen
Gebrauch kraft Verleihung	§ 60 Gebäude
a) <i>Rechte und Pflichten der Unternehmer</i>	§ 61 Besondere Unterhaltungspflichten
§ 21 Verleihung	2. Abschnitt
§ 22 Verleihung für bestimmte Unternehmen	Ausbau
§ 23 Verbindung mit dem Grundeigentum	§ 62 Verleihung
§ 24 Grundsätze für die Verleihung	§ 63 Inhalt des Rechts
§ 25 Auflagen	§ 64 Verfahren zur Erlangung des Rechts
§ 26 Schadenersatz	§ 65 Ausbau und Gebrauch
§ 27 Erwerbspflicht des Unternehmers	§ 66 Unterhaltung
§ 28 Sicherheitsleistung	3. Abschnitt
§ 29 Erleichterung der Aufsicht	Reinhaltung
§ 30 Pflichten des Unternehmers	§ 67
§ 31 Wirkungen auf andere	4. Abschnitt
b) <i>Verleihungsverfahren</i>	Hochwasserschutz
§ 32 Antrag des Unternehmers	§ 68 Hochwasserschutzgebiet
§ 33 Gewerbepolizeiliches und Enteignungsverfahren	§ 69 Beschränkungen im Hochwasserschutzgebiet
§ 34 Erfordernisse des Antrags	§ 70 Sonstige Hochwasserbekämpfung
	5. Abschnitt
	Quellenschutz

§ 71

Kapitel C**Privates Wasser**

- § 72 Verfügungsrecht des Eigentümers
- § 73 Aufnahme des Privatwassers
- § 74 Duldungspflichten
- § 75 Verfügung über Seen usw.
- § 76 Verfügung über das Grundwasser
- § 77 Verbot des Aufstauens von Grundwasser
- § 78 Verbot der Verunreinigung
- § 79 Quellenschutz
- § 80 Fortleitung von Grundwasser
- § 81 Befugnisse der Wasserbehörde

Kapitel D**Wassergenossenschaften****Titel I****Verfassung**

- § 82 Allgemeines
- § 83 Rechtsverhältnisse
- § 84 Satzung
- § 85 Stimmverhältnis
- § 86 Übernahme gesetzlicher Pflichten
- § 87 Genossenschaftsversammlung
- § 88 Beschlußfassung
- § 89 Vorstand
- § 90 Haftung
- § 91 Beiträge

Titel II**Staatsaufsicht**

- § 92 Umfang der Staatsaufsicht
- § 93 Zwangshaushalt
- § 94 Zwangsverwaltung
- § 95 Genehmigungspflichtige Geschäfte
- § 96 Entsetzung von Vorstandsmitgliedern
- § 97 Sonstige Aufsichtsbefugnisse

Titel III**Zwangsgenossenschaften, Zwangseintritt und -austritt**

- § 98 Zwangsgenossenschaften
- § 99 Ent- und Bewässerungsgenossenschaften
- § 100 Zwangsweise Erweiterung der Genossenschaft
- § 101 Austritt
- § 102 Verfahren

Titel IV**Ende der Genossenschaft**

- § 103 Gesetzliches Aufhören

§ 104 Zwangsweise Auflösung

§ 105 Freiwillige Auflösung

§ 106 Zeitpunkt des Endes

§ 107 Abwicklung

§ 108 Fortdauer der Staatsaufsicht

§ 109 Verwahrung der Schriftstücke und Pläne

Kapitel E**Verfahrensvorschriften**

§ 110 Zuständigkeiten der Wasserbehörde

§ 111 Wasserbehörde

§ 112 Bestimmung einer anderen Wasserbehörde

§ 113 Rechtsmittel

§ 114 Rechtsmittelbehörde

§ 115 Weitere Rechtsmittel

§ 116 Landeswasseramt

§ 117 Landeswasserbeirat

§ 118 Kosten

Kapitel F**Verhältnis zu anderen Gesetzen****Titel I****Allgemeines**

§ 119 Strafbestimmungen

§ 120 Schutzgesetze

§ 121 Sol-, Mineral- und Thermalquellen

§ 122 Staatsverträge über Grenzflüsse

Titel II**Sonderbestimmungen für den Bergbau**

§ 123 Gebrauch öffentlicher Gewässer durch bergbauliche Unternehmen

§ 124 Anspruch auf Wasserführung

§ 125 Bergwerkseigentum und privates Wasser

§ 126 Wasserbehörde und Bergbehörde

Kapitel G**Übergangs- und Schlußbestimmungen****Titel I****Übergangsbestimmungen**

§ 127 Alte Gebrauchsrechte

§ 128 Tatsächliche Ausübung des Gebrauchs

§ 129 Privates Wasser

§ 130 Wassergenossenschaften

§ 131 Anhängige Verfahren

§ 132 Wasserbezirke

Titel II**Schlußbestimmungen**

§ 133 Altes Recht

§ 134 Ausführung des Gesetzes

§ 135 Inkrafttreten

Aufgrund des § 33 der Verfassung des Landes Thüringen wird verordnet:

Kapitel A**Arten des Wassers****§ 1 Öffentliche Gewässer und privates Wasser**

I Das Wasser, das ständig oder zeitweise in einem natürlichen oder künstlichen Bette fließt, ist mit diesem Bette zusammen ein öffentliches Gewässer. Dieses Wasser steht nicht im Privateigentum, sein Gebrauch wird durch Kapitel B Titel II dieses Gesetzes geregelt.

II Alles andere Wasser steht im Privateigentum im Sinne des bürgerlichen Rechtes (privates Wasser).

§ 2 Abgrenzungen

I Keine Wasserbetten sind Ent- und Bewässerungsanlagen, Straßengräben und Gossen, Rohrleitungen, Klär- und Reinigungsanlagen und ähnliche Wasserleiter und Behälter. Mühl- und Triebwerksgräben sind Wasserbetten.

II Keine Wasserbetten sind ferner Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu sonstigen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem öffentlichen Gewässer nur dadurch in Verbindung stehen, daß sie mittels künstlicher Vorrichtungen aus dem Wasserlaufe gefüllt oder in einen solchen abgelassen werden.

III Zum öffentlichen Gewässer gehören auch seine oberirdischen Quellen und unterirdischen Strecken (Karstwasser). Seen – Teiche, Weiher und ähnliche Wasseransammlungen – gehören dazu, wenn sie natürliche Abflüsse nach einem öffentlichen Gewässer haben. Oberirdische Quellen und unterirdische Strecken (Karstwasser), Seen, Teiche, Weiher und ähnliche Wasseransammlungen, die natürliche Abflüsse nach einem öffentlichen Gewässer haben, gehören zum öffentlichen Gewässer, wenn sie von wesentlicher Bedeutung für die Vorflut oder sonst für die Wasserwirtschaft sind. In Streitfällen setzt das Ministerium (kollegial) den Beginn des öffentlichen Gewässer örtlich fest.

Kapitel B

Das öffentliche Gewässer

Titel I

Das Eigentum am Bett öffentlicher Gewässer

§ 3 Wasserrecht und bürgerliches Recht

I Das Eigentum am Bett eines öffentlichen Gewässers unterliegt, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, den für das Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

II Die nachstehenden Vorschriften über den Eigentümer des Bettes eines öffentlichen Gewässers einschließlich der Inseln gelten nur insoweit, als die Eigentumsverhältnisse nicht privatrechtlich geregelt sind.

§ 4 Neue Eigentümer

I Soweit ein privates Eigentum am Bett eines öffentlichen Gewässers bisher nicht besteht, werden die Anlieger durch dieses Gesetz Eigentümer des Bettes.

II Anlieger sind die Eigentümer der Ufergrundstücke.

III Im ehemaligen Gebiete Meiningen wird das Land Eigentümer der Betten der Saale und Ilm sowie der Werra nach ihrem Eintritt in den Gemeindebezirk Eisfeld.

§ 5 Enteignungsrecht

Das Land hat wegen des Bettes der Saale, Elster, Pleiße, Ilm, Werra und Unstrut, ohne daß es einer besonderen Enteignungsverordnung bedarf, das Enteignungsrecht.

§ 6 Verfügungsrecht der Eigentümer

I Soweit die Eigentumsgrenzen im Wasserbett nicht feststehen, können sie die Eigentümer festsetzen, sie können auch feststehende Grenzen ändern.

II Ihre privatrechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Diese Genehmigung erfolgt gebührenfrei. Die Wasserbehörde kann auch ohne Einigung, aber nach Gehör der Beteiligten Grenzen festsetzen oder ändern. Feststehende Eigentumsgrenzen kann sie nur ändern, wenn es aus Gründen der Wasserwirtschaft oder der Gewässerpflege nötig ist. Sie muß dabei über Schadenersatzansprüche entscheiden.

III Bei ihrer Entscheidung nach II Satz 3 hat sie die Grenze

1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke in die Mitte des Wasserlaufs zu legen,
2. für nebeneinanderliegende Ufergrundstücke hat sie die Landgrenzen bis zur Mitte des Wasserlaufs unter Berücksichtigung der natürlichen Verhältnisse fortzuführen.

IV Vor Entscheidung nach II hat sie das Katasteramt zu hören. Der Vorstand des Katasteramts kann die Entscheidung der Wasserbehörde anfechten.

§ 7 Grenzen zwischen Bett und Ufer

Wenn das Bett eines öffentlichen Gewässers nicht den Anliegern gehört, finden § 6 I, II und IV entsprechende Anwendung.

§ 8 Verlassene Betten

Verläßt ein Wasserlauf sein Bett, so bleibt das Eigentum am Bett unberührt.

§ 9 Inseln

Inseln gehören dem Eigentümer des Bettes, wenn sich ein anderes Eigentum nicht feststellen läßt.

§ 10 Neue Betten

I Hat sich ein öffentliches Gewässer ein neues Bett geschaffen, so hat die Wasserbehörde nach Gehör der Beteiligten unverzüglich zu entscheiden, ob der frühere Zustand wieder herzustellen ist. Wenn ein oder mehrere Beteiligte sich bereit erklären, den früheren Zustand wieder herzustellen, so hat die Wasserbehörde entsprechend zu verfügen, sofern nicht polizeiliche Gesichtspunkte oder solche der Landeskultur entgegenstehen, denen durch Auflagen nicht abgeholfen werden kann. Sie kann von den Beteiligten Sicherheitsleistung verlangen. § 61 des Enteignungsgesetzes findet Anwendung. Soll der neue Zustand bleiben, so hat die Wasserbehörde die Eigentumsgrenzen unter Anwendung der §§ 6,7 festzusetzen.

II Absatz I gilt auch, wenn das alte Bett nicht verlassen ist und sich nur ein neuer Arm des öffentlichen Gewässers gebildet hat.

III Beteiligte sind die Eigentümer des verlassenen und die des neuen Bettes, die Anlieger beider Betten, die kraft Erlaubnis oder Verleihung Gebrauchsberechtigten, die Unterhaltspflichtigen und die Gemeinden, in deren Bezirk das alte und das neue Bett liegen.

§ 11 Anlandungen

Anlandungen gehören den Anliegern, Anlandungen an Inseln den Eigentümern der Insel.

§ 12 Abgerissene Landstücke

I Wird ein Stück Land von Naturgewalten losgerissen und mit einem anderen Grundstück vereinigt, so wird es Bestandteil dieses Grundstückes, wenn es davon nicht mehr unterschieden werden kann, oder wenn die Vereinigung einen Monat bestanden hat, ohne daß der Eigentümer oder sonstige Berechtigte das Recht, das losgerissene Stück wegzunehmen, gerichtlich oder durch Anmeldung bei der Wasserbehörde geltend gemacht hat. Die Frist beginnt mit dem Ende des Monats, in dem das Stück Land abgerissen ist.

II Der Eigentümer des Grundstücks, an dem die Anlandung erfolgt ist, kann dem Eigentümer oder sonst Berechtigten eine Frist von zwei Wochen zur Wegnahme des abgerissenen Landstücks setzen. Diese Frist ersetzt die in Abs. I bestimmte.

III Die Fristen des Abs. I und des Abs. II können auf Antrag von der Wasserbehörde verlängert werden.

IV Abs. I und II gelten entsprechend auf für Anlandungen an Inseln.

Titel II

Der Gebrauch öffentlicher Gewässer

1. Abschnitt

Der Gemeingebrauch

§ 13 Umfang des Gemeingebrauchs

I An einem öffentlichen Gewässer ist jedermann der Gemeingebrauch gestattet.

II Der Gemeingebrauch umfaßt die Möglichkeit zum Baden, Waschen, Tränken und Schwimmen, mit Wasserfahrzeugen und Flößen zu fahren, Eis zu laufen und Geflügel zu halten, Wasser mit Handgefäßen zu schöpfen, Eis und Wasser für den Bedarf der Haus- und Landwirtschaft zu entnehmen; die Tagewässer einzuleiten. Das Einleiten an deren Wassers sowie das Einbringen fester, schlammiger, gas- oder dampfförmiger Stoffe ist nur dann Gemeingebrauch, wenn dadurch nicht nachteilige Wirkungen für die Unterhaltung von Bett und Ufer, für die Fischerei oder für die Beschaffenheit des Wassers oder der Vorflut entstehen können.

III Der Gemeingebrauch gibt nicht das Recht, ohne Einwilligung des Eigentümers zu seiner Ausübung fremde Grundstücke zu benutzen, insbesondere zu betreten.

§ 14 Schranken des Gemeingebrauchs

I Der Gemeingebrauch darf nur insoweit ausgeübt werden, als er andern nicht erheblich erschwert wird.

II Gesetzliche Verbote und Beschränkungen außer denen in den durch § 132 aufgehobenen Wassergesetzen der früheren Gebiete bleiben unberührt.

III Die Wasserbehörde kann den Gemeingebrauch aus polizeilichen oder wirtschaftlichen Gründen regeln, beschränken oder verbieten.

IV Der Eigentümer des Wasserbettes kann den Gemeingebrauch an künstlichen öffentlichen Gewässern, an öffentlichen Gewässern innerhalb eingefriedigter Grundstücke, sowie an Seen, Teichen und ähnlichen Wasseransammlungen, soweit sie nach § 2 III öffentliche Gewässer sind, verbieten. Auflagen nach § 25 I b zur Sicherung des Gemeingebrauchs gehen dem Verbotungsrecht des Eigentümers vor.

2. Abschnitt

Gebrauch kraft Erlaubnis

§ 15 Erlaubnis

I Jeder Gebrauch eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis der Wasserbehörde.

II Statt der Erlaubnis kann stets die Verleihung (3. Abschnitt) beantragt werden, auch nach Erteilung der Erlaubnis.

III Die Wasserbehörde muß den Antragsteller in das Verleihungsverfahren verweisen, wenn für den Gebrauch

- a) eine gewerbepolizeiliche Genehmigung oder
- b) nach § 24 II b ein Enteignungsverfahren notwendig ist, oder
- c) der beantragte Gebrauch erwarten läßt, daß Rechte oder Interessen der Allgemeinheit oder einzelner berührt werden, die in einem Verleihungsverfahren berücksichtigt werden müssen.

IV Die Änderung eines durch Verleihung erworbenen Rechtes ist nur durch neue Verleihung, nicht durch Erlaubnis, möglich.

§ 16 Inhalt der Erlaubnis

I Die Erlaubnis ist stets und frei widerruflich, abgesehen von den Bestimmungen des § 20 I. Der Widerruf ist erst zulässig, nachdem er angedroht ist und ein Monat verstrichen ist. Die Wasserbehörde muß den Widerruf androhen, wenn nach erteilter Erlaubnis Rechte und Interessen nach § 15 III c geltend gemacht werden.

II Die Erlaubnis kann auf Zeit und unter Auflagen erteilt werden. Eine Auflage kann auch in Sicherheitsleistung für nach § 17 mögliche Schadensersatzansprüche bestehen. § 61 des Enteignungsgesetzes findet Anwendung.

§ 17 Schadensersatzpflicht

I Der Inhaber der Erlaubnis haftet für allen Schaden, der durch den erlaubten Gebrauch einem anderen entsteht, es sei denn, daß der Schaden durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Geschädigten entstanden ist.

II Über Schadensersatzansprüche entscheidet die Wasserbehörde.

§ 18 Beseitigungspflicht

Nach Widerruf der Erlaubnis muß der Inhaber etwaige Anlagen beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen oder die zur Abwendung von Gefahren notwendigen Vorkehrungen treffen.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung

I Die Wasserbehörde hat durch öffentliche Bekanntmachung auf die Erteilung einer Erlaubnis hinzuweisen.

II Den Inhalt einer Erlaubnis im einzelnen hat sie jedem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, mitzuteilen.

§ 20 Verleihungsverfahren nach erteilter Erlaubnis

I Beantragt der Inhaber einer Erlaubnis statt der Erlaubnis die Verleihung, so kann die Erlaubnis nach diesem Antrag bis zur Aushändigung der Verleihungsurkunde oder bis zur rechtskräftigen Abweisung des Antrages im Verleihungsverfahren nicht widerrufen werden. Das gilt auch im Falle einer Androhung nach § 16 I.

II Mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde oder der rechtskräftigen Abweisung des Antrages im Verleihungsverfahren erlischt die Erlaubnis. Die Wasserbehörde kann aber den Fortbestand der Erlaubnis aussprechen.

3. Abschnitt

Gebrauch kraft Verleihung

a) Rechte und Pflichten der Unternehmer

§ 21 Verleihung

I Die Verleihung gibt ein unwiderrufliches, zeitlich unbeschränktes Recht auf den durch ihren Inhalt gekennzeichneten Gebrauch eines öffentlichen Gewässers. Für dieses Recht sind die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend anzuwenden. Es kann im Rechtswege gegenüber andern verfolgt werden.

II Auf Antrag kann das Recht auf Zeit verliehen werden.

§ 22 Verleihung für bestimmte Unternehmen

Das Recht kann an ein bestimmtes Unternehmen gebunden werden. Dann kann es davon nicht getrennt werden. Es geht nur mit dem Unternehmen auf den Rechtsnachfolger im Unternehmen über.

§ 23 Verbindung mit dem Grundeigentum

I Sofern das Recht nicht nach § 22 an ein Unternehmen gebunden ist, kann auf Antrag die Verleihung in der Weise erfolgen, daß das Recht mit dem Eigentum an ein Grundstück oder einem grundstücksgleichen Rechte verbunden wird. Ist es verbunden, so kann es von jenem Eigentum nicht getrennt werden und geht mit dem Grundstück auf den Rechtsnachfolger über. Das Recht ist auf Antrag auf dem Grundbuchblatt des Grundstücks zu vermerken.

II Wird das Grundstück geteilt, so erlischt das verliehene Recht für die Teile, denen seine Ausübung nicht zum Vorteil gereicht.

§ 24 Grundsätze für die Verleihung

I Niemand hat ein Recht auf Verleihung.

II Das Recht auf Gebrauch eines öffentlichen Gewässers darf nicht verliehen werden,

- a) wenn das Unternehmen dem öffentlichen Wohl widerspricht, oder
- b) wenn der Unternehmer das Unternehmen nicht ausschließlich auf eigenen Grundstücken oder auf Grund ihm zustehender dinglicher Rechte auf fremden Grundstücken oder nur unter Aufhebung oder Beeinträchtigung andern verliehener Rechte ausführen und nicht nachweisen kann, daß ihm das Enteignungsrecht verliehen ist.

III Werden mehrere Verleihungsanträge, die sich gegenseitig ausschließen oder beeinträchtigen, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den zuerst eingegangenen gestellt, so hat der Antragsteller ein Vorrecht, dessen Unternehmen unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Wohles das bedeutsamere ist.

§ 25 Auflagen

I Auflagen können dem Unternehmer vorgeschrieben werden

- a) zum Schutze von Grundstücken, Fischereiberechtigungen und sonstigen Rechten,
- b) zur Sicherung des Gemeingebrauches und des erlaubten Gebrauchs, zur Erhaltung des Landschaftsbildes und zur Schonung von Naturschönheiten,
- c) zur Abwehr nachteiliger Wirkungen auf Wasser und Vorflut.

II Auflagen nach Absatz I c können jederzeit neu vorgeschrieben werden. Nachteilige Wirkungen sind in der Regel solche für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen, für die Viehzucht, den Pflanzenwuchs, die Fischerei, den Gemeingebrauch und den Gebrauch anderer.

§ 26 Schadenersatz

I Soweit durch Auflagen nachteilige Wirkungen für Rechte anderer nicht oder nicht völlig zu vermeiden sind, muß dem Unternehmer Schadenersatz auferlegt werden.

II Entschädigungen sind in Geld auszumachen. Statt einer festen Summe können sie in einer Rente bestehen. Wenn das Unternehmen ein Triebwerk ist, kann statt auf Geldentschädigungen auch auf Abgabe von Wasser oder Lieferung elektrischer Kraft erkannt werden. Sind dazu Einrichtungen erforderlich, so hat sie der Unternehmer entweder selbst herzustellen und zu unterhalten oder die Kosten dafür zu tragen.

III § 12 des Enteignungsgesetzes findet Anwendung.

§ 27 Erwerbspflicht des Unternehmers

I Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß der Unternehmer das Grundstück übernimmt, wenn es durch das Unternehmen seiner bisherigen Bestimmung entsprechend nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand benutzt werden kann.

II § 9 Abs. 2-4 des Enteignungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 28 Sicherheitsleistung

Dem Unternehmer kann für die Einhaltung der Auflagen und zur Sicherung der Schadenersatzansprüche auferlegt werden, daß er Sicherheit leistet. § 61 des Enteignungsgesetzes findet Anwendung.

§ 29 Erleichterung der Aufsicht

I Bei der Verleihung kann dem Unternehmer aufgegeben werden, Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, die geeignet sind, die Feststellung zu erleichtern, ob und in welchem Umfange Schäden entstanden sind.

II Die Kosten der Aufsicht trägt der Unternehmer.

§ 30 Pflichten des Unternehmers

I Der Unternehmer hat sein Recht zum Gebrauch eines öffentlichen Gewässers so auszuüben, daß Gefahren für das allgemeine Wohl und für andere nicht entstehen. Er darf das Wasser nicht nachteilig zurückhalten oder ablassen und nicht verschwenden. Er hat seine Anlagen in einem ordentlichen Zustand zu halten.

II Triebwerke dürfen nur mit Erlaubnis der Wasserbehörde länger als sechs Monate stillgelegt werden.

§ 31 Wirkungen auf andere

I Niemand kann, wenn nachteilige Wirkungen durch den Gebrauch eines öffentlichen Gewässers kraft Verleihung für ihn eintreten, verlangen, daß die auf Grund des Rechtes errichteten Anlagen beseitigt oder nicht benutzt werden.

II Er kann aber verlangen, daß Einrichtungen hergestellt und unterhalten werden, die seine Schädigung ausschließen. Wenn solche Einrichtungen mit dem Unternehmen nicht vereinbar sind, kann er Entschädigung verlangen.

III Die Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Geschädigte schon vor Ablauf der Frist des § 36 III die nachteiligen Wirkungen kannte oder hätte kennen müssen und bis zum Ablauf der Frist weder der Verleihung widersprach, noch einen Anspruch auf Herstellung von Einrichtungen oder auf Entschädigung erhoben hat.

IV Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt ab, in dem der Geschädigte von dem Eintritt der nachteiligen Wirkungen Kenntnis erlangt hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen 30 Jahren nach Ablauf des Jahres geltend gemacht worden sind, in dem der Unternehmer mit der Ausübung des verliehenen Rechts begonnen hat.

V Streitigkeiten aus § 31 entscheidet die Wasserbehörde.

b) Verleihungsverfahren

§ 32 Antrag des Unternehmers

Das Recht, ein öffentliches Gewässer auf Grund einer Verleihung zu gebrauchen, wird auf Antrag des Unternehmers im förmlichen Verleihungsverfahren nach den folgenden Bestimmungen erworben.

§ 33 Gewerbepolizeiliches und Enteignungsverfahren

I Wenn für das Unternehmen eine Genehmigung nach § 16 der Reichsgewerbeordnung erforderlich ist, ist mit dem Antrag auf die Verleihung des Gebrauchs öffentlicher Gewässer der Antrag auf Erteilung dieser Genehmigung zu stellen.

II Ist nach § 24 II b ein Enteignungsverfahren notwendig, so ist mit dem Antrag auf Verleihung der Antrag auf Eröffnung des Enteignungsverfahrens zu stellen.

III Das Verfahren auf Verleihung und ein etwa notwendiges gewerbepolizeiliches oder Enteignungsverfahren sind kraft Gesetzes zu einheitlicher Behandlung, Verhandlung und Entscheidung verbunden.

IV Die Vorschriften des Enteignungsgesetzes, namentlich die über das Verfahren, finden nur insoweit Anwendung, als das Wassergesetz nichts anderes bestimmt.

§ 34 Erfordernisse des Antrags

I Dem Antrag auf Verleihung ist der Plan des Unternehmens nebst den erforderlichen Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Erläuterungen und Berechnungen, insbesondere genaue Angaben über die Art des Gebrauchs) beizufügen.

II Soll der Gebrauch die Ausnutzung einer Wasserkraft sein, so ist insbesondere der Umfang der beanspruchten Wasserkraft sein, so ist insbesondere der Umfang der beanspruchten Wasserkraft, bei Stauanlagen die Höhe des Staues, anzugeben.

III Sollen Abwässer eingeleitet werden, so ist insbesondere ihre Menge und die Art der beabsichtigten Klärung mitzuteilen.

IV Soweit ein gewerbepolizeiliches Verfahren oder ein Enteignungsverfahren notwendig wird, sind die Vorschriften des § 26 Artikel 13 der Zuständigkeitsordnung und des § 21 des Enteignungsgesetzes zu erfüllen.

V Näheres über die erforderlichen Unterlagen bestimmt das Ministerium in einer Ausführungsverordnung.

§ 35 Verwerfung von vornherein

Die Wasserbehörde kann die Ergänzung des Antrags binnen angemessener Frist verlangen. Wird die Frist nicht eingehalten, so kann sie den Antrag als unzulässig verwerfen.

§ 36 Öffentliche Bekanntmachung

I Die Wasserbehörde legt den Plan nebst den Unterlagen bei sich und bei den Gemeindevorständen der Gemeinden, auf deren Bezirk sich nach ihrem Ermessen die Wirkung des Unternehmens erstreckt, während 14 Tagen öffentlich aus. Daneben soll sie alle, die ihres Erachtens von nachteiligen Wirkungen betroffen werden können, vom Antrag in Kenntnis setzen.

II Höchstens 4 Wochen und mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auslegungsfrist ist der Antrag im Amts- und Nachrichtenblatt und in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und auf die Auslegungsfrist hinzuweisen.

III Dabei hat die Wasserbehörde aufzufordern, Widersprüche gegen die Verleihung oder Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei ihr anzumelden.

IV Auf ein etwa verliehenes Enteignungsrecht ist ebenfalls hinzuweisen und aufzufordern, Einwendungen nach § 24 III des Enteignungsgesetzes zu erheben.

V In der Bekanntmachung ist die Warnung auszusprechen, daß Widerspruchsrechte, die innerhalb der Frist nicht erhoben werden, verloren gehen und daß, abgesehen von vertraglichen Ansprüchen, wegen nachteiliger Wirkung der Ausübung des verliehenen Rechtes nur noch die in § 31 bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

§ 37 Prüfung des Antrags von Amts wegen

Die Wasserbehörde prüft von Amts wegen über die eingegangenen Anträge und Widersprüche hinaus, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verleihung und eine etwa notwendige gewerbepolizeiliche Genehmigung oder Enteignung vorliegen. Sie übernimmt dabei die Rechte und Pflichten aller sonst zuständigen Behörden. Diese Behörden soll sie vor der mündlichen Verhandlung hören.

§ 38 Mündliche Verhandlung

I Die Wasserbehörde verhandelt über den Antrag auf Verleihung und die dazu eingegangenen Anträge und Widersprüche mündlich. Dazu sind außer dem Unternehmer alle Beteiligten zu laden.

II Beteiligt ist, wer Anträge gestellt oder Widersprüche erhoben hat, sowie wer Hauptberechtigter nach dem Enteignungsgesetz ist. Als solcher kommt auch der Inhaber eines verliehenen Rechtes zum Gebrauch öffentlicher Gewässer in Frage. Beteiligt ist auch der Inhaber einer Gebrauchserlaubnis.

§ 39 Ausschluß von Anträgen

Spätestens bis zum Ende der mündlichen Verhandlung sind folgende Anträge zu stellen:

- a) der Antrag nach § 23 I,
- b) der Antrag nach § 27 I,
- c) der Antrag nach § 9 I des Enteignungsgesetzes.

§ 40 Verfügung der Wasserbehörde

I Auf die mündliche Verhandlung entscheidet die Wasserbehörde durch Verfügung.

II Die Entscheidung ist spätestens binnen vier Wochen nach dem Termin schriftlich und mit Gründen versehen den Beteiligten zuzustellen.

§ 41 Inhalt der Verfügung

I Durch die Verfügung wird entweder die Verleihung erteilt oder versagt.

II Wird sie erteilt, so sind

- a) Ort und Zweck des Unternehmens, sowie der Umfang des verliehenen Rechtes (insbesondere bei Stauanlagen: der Höchst- und Mindeststau, die zu benutzende Wassermenge, die zugelassene Maschinenleistung, die Zeit der Benutzung, bei Abwässereinleitung: die Abwässermenge, die Zeit der Einleitung und die Klärweise) festzustellen,
- b) über Auflagen und Schadenersatzansprüche und
- c) über die nach § 39 zu stellenden Anträge zu entscheiden,
- d) soweit erforderlich, Sicherheitsleistung festzusetzen,
- e) Maßnahmen nach § 29 zu treffen,
- f) eine Frist zu bestimmen, bis wann mit dem Gebrauch des öffentlichen Gewässers zu beginnen ist,
- g) die etwa erforderliche gewerbepolizeiliche Genehmigung zu erteilen und die dafür notwendigen Bedingungen zu setzen,
- h) in einem etwa notwendigen Enteignungsverfahren die Bestimmungen eines Planfeststellungs- und Entschädigungsbeschlusses zu treffen,
- i) die Höhe der vom Unternehmer für die Verleihung zu zahlende Verwaltungsgebühr innerhalb des Rahmens des § 118 II und nach Maßgabe der vom Ministerium zu erlassenden Ausführungsverordnung festzusetzen.

§ 42 Entschädigung im Enteignungsverfahren

Soweit nach § 33 III ein Enteignungsverfahren mit dem Verleihungsverfahren verbunden ist, gilt § 26 dieses Gesetzes, dagegen nicht § 10 des Enteignungsgesetzes.

§ 43 Vorbehalte

I Die Verleihungsverfügung hat nicht die Wirkung des Enteignungsbeschlusses, ein solcher ist erforderlichenfalls besonders zu erlassen.

II Einer späteren Entscheidung kann vorbehalten werden:

- a) die Festsetzung von Entschädigungen, wenn sich noch nicht entscheiden läßt, ob und in welcher Höhe ein Schaden entstehen wird,
- b) die Festsetzung weiterer Auflagen (§ 25 II),
- c) die Verlängerung der Frist nach § 41 II f,
- d) die neue Festsetzung einer Entschädigung, die in wiederkehrenden Leistungen besteht.

§ 44 Verleihungsurkunde

I Das verliehene Recht entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.

II Die Verleihungsurkunde ist auszuhändigen, wenn der Verleihungsbeschluß im Verwaltungsverfahren rechtskräftig geworden und in einem etwa notwendigen, nach § 33 verbundenen Enteignungsverfahren ein rechtskräftiger Enteignungsbeschluß ergangen ist.

§ 45 Vorzeitige Ausübung

I In der Verleihungsverfügung kann dem Unternehmer erlaubt werden, den beantragten Gebrauch vor Aushändigung der Verleihungsurkunde zu beginnen. Mit dieser Erlaubnis kann die nach § 19 a der Gewerbeordnung und die vorzeitige Besitzeinweisung nach § 30 des Enteignungsgesetzes verbunden werden.

II Die Erlaubnis nach Abs. I ist eine Erlaubnis nach §§ 15, 20 dieses Gesetzes. Auf sie finden §§ 16 II, 17, 18 Anwendung.

§ 46 Vorarbeiten

I Die Wasserbehörde kann dem Unternehmer, der eine Verleihung beantragen will, vor ihrer endgültigen Verfügung Vorarbeiten auf fremden Grundstücken erlauben.

II § 6 Abs. 2-9 des Enteignungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

c) Ausgleichsverfahren

§ 47 Ausgleich

I Wenn die Verleihung eines neuen Rechtes voraussetzt, daß der Inhaber eines bereits verliehenen Rechtes seine Anlagen oder seine Betriebsweise ändert, so kann die Wasserbehörde auf Antrag des neuen Unternehmers feststellen, daß jener zu Änderungen verpflichtet ist. Diese Änderungen dürfen die Betriebsleistung nicht beeinflussen.

II Die Feststellung erfolgt in der Verleihungsverfügung.

III Dabei ist der neue Unternehmer zu verpflichten, die Kosten der Änderung und den Mehraufwand für die Unterhaltung bestehender und notwendig werdender neuer Anlagen zu tragen und Schadenersatz für erschwerte Betriebsführung zu leisten.

IV § 28 findet Anwendung.

d) Erlöschen verliehener Rechte

§ 48 Erlöschensgründe

I Ein verliehenes Recht erlischt außer nach §§ 22, 23 II und im Fall der Verleihung auf Zeit (§ 21 II) durch Zeitablauf:

- a) wenn der Inhaber schriftlich oder zur Niederschrift der Wasserbehörde darauf verzichtet,
- b) wenn er nicht innerhalb der nach § 41 II f zu bestimmenden Frist mit dem Gebrauch beginnt.
Die Frist läuft von der Aushändigung der Verleihungsurkunde an.

II Die Wasserbehörde kann das Erlöschen des Rechtes feststellen, wenn der Inhaber die festgesetzten Auflagen nicht nach vorhergegangener Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung erfüllt oder seinen Pflichten nach § 30 II nicht nachkommt.

§ 49 Beseitigung von Anlagen

Nach dem Erlöschen eines verliehenen Rechtes kann die Wasserbehörde verlangen, daß der Unternehmer die Anlage beseitigt und den früheren Zustand wieder herstellt, oder daß er die zur Abwendung nachteiliger Folgen notwendigen Vorkehrungen trifft.

4. Abschnitt

Die Gebrauchsarten untereinander

§ 50 Rang der Gebrauchsarten

I Der Gebrauch eines öffentlichen Gewässers auf Grund einer Erlaubnis oder einer Verleihung geht dem Gemeingebrauch vor.

II Ergibt sich in einem Verleihungsverfahren, daß die beantragte Verleihung einen Gebrauch auf Grund einer Erlaubnis unmöglich macht oder beeinträchtigt, so hat die Wasserbehörde gegen den Inhaber einer Erlaubnis nach § 16 I Satz 2 und § 20 I zu verfahren. Für das weitere Verfahren gilt § 24 III.

§ 51 Wasserklemme

I Reicht das Wasser eines öffentlichen Gewässers vorübergehend für die unentbehrlichen Bedürfnisse des Gemeingebrauchs und der Fischerei sowie für Gebrauchsrechte auf Grund von Erlaubnissen und Verleihungen nicht aus, so kann die Wasserbehörde auf Antrag eines Berechtigten nach Anhörung

der übrigen bestimmen, wie das Wasser nach Menge, Art und Zeit des Gebrauchs unter die Berechtigten unter gerechtem Ausgleich aller Belange zu verteilen ist.

II Die volkswirtschaftlich wichtigere Nutzung geht der minderwichtigen vor.

§ 52 Vorübergehende Einschränkung

I Die Wasserbehörde kann die Inhaber von Erlaubnissen und Verleihungen anweisen, ihren Gebrauch eines öffentlichen Gewässers vorübergehend einzustellen, wenn am oder im Bett oder auf Ufergrundstücken Arbeiten sonst nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Unkosten vorgenommen werden können.

II Entschädigung hat den Inhabern von Erlaubnissen und Verleihungen nur der zu leisten, der Arbeiten auf Grund seiner Unterhaltungspflicht nach § 53 ff. dieses Gesetzes vornimmt, wenn er seine Unterhaltungspflicht schuldhaft versäumt hat. Die Wasserbehörde kann Sicherheitsleistung unter Anwendung des § 28 verlangen.

III Sie setzt die Höhe der Entschädigung nach freiem Ermessen fest.

Titel III Gewässerpflege

1. Abschnitt Unterhaltung

§ 53 Träger der Unterhaltungspflicht

I Bett und Ufer eines öffentlichen Gewässers hat der Eigentümer zu unterhalten.

II Die Aufgabe des Eigentums nach bürgerlichem Recht befreit von der Unterhaltungspflicht nur, wenn sie das Land ausdrücklich übernimmt.

§ 54 Besondere Regelungen

I Soweit die Unterhaltungspflicht durch Rechtstitel oder behördliche Verfügungen abweichend von § 53 geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

II Künstliche Wasserläufe hat, soweit eine Regelung nach Abs. I nicht besteht, der zu unterhalten, der sie angelegt hat. Diese Pflicht geht auf den Rechtsnachfolger über.

III Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können neue Rechtstitel nur nach § 56 entstehen; behördliche Verfügungen können nur in einem Erlaubnis- oder Verleihungsverfahren im Wege der Auflage ergehen, abgesehen von § 55 und dem 2. Abschnitt dieses Titels.

§ 55 Uferstreifen

I Sind das Eigentum am Bett und das Ufer nicht in einer Hand, so kann die Wasserbehörde, wenn das aus Gründen einer zweckmäßigen Unterhaltung oder im wirtschaftlichen Interesse der Uferunterhaltungspflichtigen notwendig ist, von Amts wegen oder auf Antrag nach Gehör der Beteiligten verfügen, daß der Eigentümer des Bettes die Unterhaltung eines örtlich genau zu bezeichnenden Uferstreifens übernimmt.

II Ändert sie dabei zugleich nach §§ 6 und 7 feststehende Grenzen, so hat sie auf die Entschädigung für den Verlust des Eigentums den Vorteil des Ufereigentümers durch Übergang der Unterhaltungspflicht anzurechnen.

III Auch wenn sie die Eigentumsgrenzen nicht ändert, hat sie dem Betteigentümer eine vom Ufereigentümer zu zahlende Entschädigung für den Übergang der Unterhaltungspflicht zuzusprechen.

§ 56 Übergang der Unterhaltungspflicht

I Die öffentlich-rechtliche Unterhaltungspflicht kann ein anderer übernehmen. Die Übernahme wirkt öffentlich-rechtlich, wenn sie der Wasserbehörde gegenüber schriftlich erklärt worden ist und diese zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Wochen nach Eingang der Erklärung ausdrücklich dem gesetzlich Verpflichteten oder dem anderen gegenüber versagt wird. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn der andere seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

II Unberührt bleiben, aber nur privatrechtlich wirksam, sind Privatrechtstitel, die einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen die sich aus der Unterhaltungspflicht ergebenden Verpflichtungen übertragen.

§ 57 Inhalt der Unterhaltungspflicht

I Wer das Bett eines öffentlichen Gewässers zu unterhalten hat, muß es von Schlamm und anderem Unrat freihalten. Er muß, soweit die Vorflut beeinträchtigt wird, Eis, Kies, Sand, Steinansammlungen, Bäume und Sträucher über und unter dem Wasserspiegel herausschaffen und Wasserpflanzen beseitigen.

II Wer Ufer zu unterhalten hat, muß dafür sorgen, daß sie in einem ordnungsgemäßen Zustand sind. Er muß sie insbesondere von Bäumen und Sträuchern freihalten, die bei ufervoller Wasserführung den Wasserabfluß hemmen. Zu einem ordnungsgemäßen Zustand gehört auch die Befestigung der Ufer gegen Abspülung.

§ 58 Benutzungsrechte

I Wer ein Ufer zu unterhalten hat und nicht Eigentümer des Bettes ist, ist berechtigt, die im Bett zur Befestigung der Ufer notwendigen Arbeiten vorzunehmen.

II Ein Unterhaltungspflichtiger kann benachbarte Grundstücke betreten und für die Dauer von Reinigungsarbeiten Schlamm, Kies und ähnliche Dinge, sowie für die Dauer von Unterhaltungsarbeiten Baustoffe auf ihnen gegen Entschädigung lagern, wenn er anders seiner Unterhaltungspflicht nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwande genügen kann.

III Besondere Verpflichtungen der Bett- und Ufereigentümer bleiben unberührt.

IV Streitigkeiten auch über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Wasserbehörde.

§ 59 Besondere Anlagen

I Anlagen, die zur Sicherung von Wegen, Brücken, Gebäuden, Eisenbahnen und dergleichen dienen, hat der zu unterhalten, zu dessen Zwecken sie bestimmt sind.

II Streitigkeiten entscheidet die Wasserbehörde.

§ 60 Gebäude

Für die Errichtung von Gebäuden auf Ufergrundstücken gelten die baurechtlichen Vorschriften.

§ 61 Besondere Unterhaltungspflichten

I Bett oder Ufer eines öffentlichen Gewässers hat an Stelle des sonst Unterhaltungspflichtigen zu unterhalten, wer Eigentümer eines Bauwerkes im Bett oder am Ufer ist, sofern und insoweit diese Bauwerke die Unterhaltungspflicht erschweren oder verteuern.

II Streitigkeiten entscheidet die Wasserbehörde. Entscheidet sie, daß der Eigentümer eines Bauwerkes unterhaltungspflichtig ist, so kann sie dem sonst Unterhaltungspflichtigen Beiträge zu den Unterhaltskosten an den Eigentümer des Bauwerkes auferlegen und die Höhe der Beiträge festsetzen. Hat der Eigentümer eines Bauwerkes die Unterhaltungspflicht freiwillig und öffentlich-rechtlich anerkannt (§ 56), so kann sie eine Verfügung über Beiträge auf Antrag des Eigentümers treffen.

III Die Wasserbehörde kann gegen den, der schuldhaft Bett oder Ufer eines öffentlichen Gewässers beschädigt oder schuldhaft die Unterhaltungsarbeiten eines anderen erschwert hat, verfügen, daß er an Stelle des Unterhaltungspflichtigen die Unterhaltungsarbeiten vornimmt, die durch sein Verhalten veranlasst sind.

IV Privatrechtliche Schadenersatzansprüche bleiben hierbei unberührt.

2. Abschnitt

Ausbau

§ 62 Verleihung

I Wer

1. ein natürliches öffentliches Gewässer berichtigen oder verlegen will,
2. an ihm Verbesserungen vornehmen will, die über die Unterhaltungspflicht hinausgehen,
3. an einem berichtigten verlegten öffentlichen Gewässer Änderungen vornehmen will,
4. ein natürliches öffentliches Gewässer zu privatem Wasser machen will,

muss sich das Recht dazu von der Wasserbehörde verleihen lassen.

II Statt durch Verleihung kann das Recht zum Ausbau auch durch Erlaubnis erworben werden, §§ 16-20 finden Anwendung.

III Ist der Unternehmer eine Wassergenossenschaft, so wird die Erlaubnis mit der Genehmigung der Satzung gegeben.

§ 63 Inhalt des Rechts

Auf das Recht zum Ausbau finden die §§ 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 48, 49 Anwendung.

§ 64 Verfahren zur Erlangung des Rechts

Auf das Verfahren finden die §§ 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 Anwendung.

§ 65 Ausbau und Gebrauch

Soll der Ausbau zugleich ein Recht zum Gebrauch eines öffentlichen Gewässers verschaffen, so bewendet es bei den Bestimmungen des Titels II 3. Abschnitt.

§ 66 Unterhaltung

I Mit der Verleihung ist auszusprechen, daß Ufer und Bett des berichtigten öffentlichen Gewässers der Ausbauberechtigte zu unterhalten hat. Diese Unterhaltungspflicht geht auf den Rechtsnachfolger über.

II Die Wasserbehörde hat dabei darüber zu entscheiden, welche Entschädigung vom bisherigen Unterhaltungspflichtigen dem Ausbauberechtigten dafür zu zahlen sind, daß sie von der Unterhaltungspflicht frei werden. Statt einer festen Geldsumme kann die Entschädigung in einer Rente bestehen. § 56 bleibt unberührt.

III Ist der Auszuberechtigte eine Wassergenossenschaft und sind die nach Abs. II Zahlungspflichtigen ihre Mitglieder, so erfolgt der Ausgleich nach Abs. II durch Beschluss des zuständigen Genossenschaftsorgans.

3. Abschnitt

Reinhaltung

§ 67

I Es ist verboten, öffentliche Gewässer mittelbar oder unmittelbar zu verunreinigen. Durch dieses Verbot bleiben Erlaubnisse oder Verleihungen unberührt.

II Verboten ist namentlich das Einwerfen von Schutt, Unrat und Tierleichen.

III Flachs oder Hanf dürfen nur mit Erlaubnis der Wasserbehörde eingelegt werden.

4. Abschnitt

Hochwasserschutz

§ 68 Hochwasserschutzgebiet

I Die Wasserbehörde kann eine örtlich genau begrenzte Fläche zum Hochwasserschutzgebiet erklären.

II Vorher hat sie den Plan öffentlich auszulegen. § 36 I, II finden Anwendung.

III Ansprüche auf Entschädigung können nach § 50 Landesverwaltungsordnung geltend gemacht werden.

§ 69 Beschränkungen im Hochwasserschutzgebiet

I Im Hochwasserschutzgebiet kann die Wasserbehörde alles beseitigen lassen oder verbieten, was den ungehinderten Abfluß des Hochwassers hemmen oder sonst beeinflussen kann, insbesondere Zäune, Anpflanzungen, Bäume, Sträucher und Bodenerhöhungen.

II Für die Erteilung der Bauerlaubnis im Hochwasserschutzgebiet gelten die baurechtlichen Vorschriften.

§ 70 Sonstige Hochwasserbekämpfung

I Außerhalb des Hochwasserschutzgebietes kann die Wasserbehörde Maßnahmen gegen Hochwassergefahr nach Maßgabe der §§ 32, 33 Landesverwaltungsordnung treffen.

II Verboten ist, Anlagen, die gegen Hochwasser schützen, zu beschädigen oder ohne Erlaubnis der Wasserbehörde zu verändern.

5. Abschnitt

Quellenschutz

§ 71

I Die Wasserbehörde kann zum Schutze der Quelle eines öffentlichen Gewässers unter entsprechender Anwendung des § 68 ein Quellenschutzgebiet einrichten, wenn die Beschaffenheit oder Ergiebigkeit der Quelle von Bedeutung für das allgemeine Wohl ist.

II In einem Schutzgebiet dürfen Arbeiten, die die Beschaffenheit oder Ergiebigkeit der Quelle beeinflussen können, nur mit Erlaubnis der Wasserbehörde vorgenommen werden.

Kapitel C

Privates Wasser

§ 72 Verfügungsrecht des Eigentümers

Der Eigentümer eines Grundstückes kann über privates Wasser auf oder unter der Oberfläche seines Grundstückes frei verfügen, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt oder Rechte anderer entgegenstehen.

§ 73 Aufnahme des Privatwassers

I Der Eigentümer des tieferliegenden Grundstückes muß das oberirdische von einem höher liegenden Grundstück abfließende Wasser ohne Entschädigung aufnehmen, sofern der Abfluß infolge der natürlichen Bodenverhältnisse stattfindet.

II Der Eigentümer des höher liegenden Grundstückes und der Eigentümer des tiefer liegenden Grundstückes dürfen keine Vorrichtungen treffen, welche den Wasserablauf zum Nachteil eines Nachbarn verändern.

III Veränderungen in der Art und Weise der wirtschaftlichen Benutzung eines Grundstückes fallen nicht unter das Verbot des Abs. III.

§ 74 Duldungspflichten

Jeder muss auf seinem Grund und Boden dulden, daß Hindernisse beseitigt werden, welche dem natürlichen Ablauf des Wassers auf das niedriger liegende Grundstück zum Nachteile des höher liegenden Grundstückes entgegenstehen oder den Wasserablauf zum Nachteile des niedriger liegenden größere Stärke oder andere Richtung geben. Räumungsberechtigt ist der Nachbar, welcher Schaden erleidet. Er hat Ersatz des Schadens zu leisten, der durch Wegräumung etwa entsteht.

§ 75 Verfügung über Seen usw.

I Der Eigentümer eines Sees, Teiches oder einer ähnlichen Wasseransammlung, die privates Wasser sind, ist nicht befugt, den See usw. abzulassen oder den Wasserspiegel erheblich zu senken, wenn dadurch der Grundwasserstand zum Nachteil anderer verändert wird, es sei denn, daß es zur gewöhnlichen Bodenentwässerung seiner Grundstücke erforderlich wird.

II Es ist ihm ferner nicht gestattet, über das Maß des § 13 II hinaus Wasser oder andere flüssige schlammige, gas- oder dampfförmige Stoffe einzuleiten, wenn dadurch nachteilige Wirkungen nach § 25 II Satz 2 entstehen.

III § 75 I gilt nicht für Wasseransammlungen des § 2 II.

§ 76 Verfügung über das Grundwasser

I Der Eigentümer eines Grundstückes darf das unterirdische Wasser zum Gebrauch oder Verbrauch nicht dauernd im weiteren Umfang als für seinen Haushalt und seine Wirtschaft zutage fördern, wenn dadurch

- a) Gebrauchs- oder Verbrauchsmöglichkeiten eines andern für privates Wasser entzogen oder wesentlich geschmälert, oder
- b) die bisherige Benutzung des Grundstückes eines anderen erheblich beeinträchtigt, oder
- c) der Wasserstand eines öffentlichen Gewässers oder eines Sees usw. (§ 75) so verändert wird, daß ein anderer in der Ausübung seiner Rechte davon beeinträchtigt wird.

II Der Geschädigte hat keinen Anspruch auf Unterlassung, wenn der aus der Zutageförderung zu erwartende Nutzen den ihm erwachsenden Schaden erheblich übersteigt, oder wenn das Unternehmen, für das die Zutageförderung erfolgt, dem allgemeinen Wohle dient. Er kann jedoch die Herstellung von Einrichtungen verlangen, durch die der Schaden verhütet oder ausgeglichen wird, wenn solche Einrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Soweit der Schaden nicht verhütet oder ausgeglichen werden kann, ist insofern Schadenersatz zu leisten, als die Billigkeit eine Entschädigung fordert.

III Die Entschädigung kann statt in einer festen Geldsumme in wiederkehrenden Leistungen bestehen.

IV § 31 IV findet entsprechende Anwendung.

§ 77 Verbot des Aufstauens von Grundwasser

Der Eigentümer darf den Grundwasserstrom eines Tales nicht durch unterirdische Anlagen aufstauen.

§ 78 Verbot der Verunreinigung

I Der Eigentümer eines Grundstückes darf nicht Stoffe in den Boden bringen oder einleiten, durch die privates Wasser verunreinigt wird oder sonstige Schäden entstehen.

II Die Düngung von Grundstücken wird durch Abs. I nicht betroffen.

§ 79 Quellenschutz

§ 71 kann auch auf Quellen angewandt werden, die nicht zu öffentlichen Gewässern gehören.

§ 80 Fortleitung von Grundwasser

Der Eigentümer eines Grundstückes darf unterirdisches Wasser zum Gebrauch oder Verbrauch nicht über die Grenzen seines örtlich oder wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzes fortleiten.

§ 81 Befugnisse der Wasserbehörde

Die Wasserbehörde

- a) entscheidet über Streitigkeiten aus §§ 72 bis 74,
- b) kann dem Grundstückseigentümer erlauben, Befugnisse auszuüben, die ihm nach §§ 75 bis 78 und 80 nicht zustehen. Auf das Verfahren finden §§ 31 und 64 entsprechende Anwendung, hinsichtlich des § 76 der § 31 nur insoweit, als in § 76 nichts anderes bestimmt ist.

Kapitel D

Wassergenossenschaften

Titel I

Verfassung

§ 82 Allgemeines

I Wassergenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den Zweck haben,

1. öffentliche Gewässer zu unterhalten oder auszubauen, oder den früheren Zustand eines öffentlichen Gewässers nach § 10 wieder herzustellen,
2. Anlagen gegen Hochwassergefahr zu errichten und zu unterhalten, sowie Hindernisse des Hochwasserablaufs zu beseitigen,

3. öffentliche Gewässer reinzuhalten,
4. Grundstücke zu ent- oder bewässern und die dazu gehörenden Anlagen zu unterhalten,
5. Wasserversorgungsanlagen zu errichten, zu unterhalten und auszunutzen.

II Wassergenossenschaften müssen ihren Sitz in Thüringen haben

III Genossen müssen es mindestes drei sein.

§ 83 Rechtsverhältnisse

I Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft regelt dieses Gesetz und die Satzung.

II Die Satzung einer Wassergenossenschaft sowie spätere Änderungen müssen von der Wasserbehörde genehmigt werden.

III Diese Genehmigungen müssen veröffentlicht werden. Mit der Veröffentlichung entsteht die Genossenschaft, bzw. tritt die Satzungsänderung in Kraft.

§ 84 Satzung

I Die Satzung muss Bestimmungen enthalten über

1. Namen und Sitz der Genossenschaft,
2. den Zweck der Genossenschaft,
3. die Zugehörigkeit zur Genossenschaft,
4. die Zusammensetzung und die Wahl des Vorstandes,
5. die Befugnisse des Vorstands und, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, auch über die des Vorsitzenden,
6. die Voraussetzungen und die Form der Berufung der Genossenschaftsversammlung und über die Beurkundung ihrer Beschlüsse,
7. die Gegenstände, über die die Genossenschaftsversammlung beschließen soll,
8. die Benutzung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen,
9. Berechnung des Anteils an den Nutzungen und Lasten, sowie das Stimmrecht,
10. Die Aufstellung des Haushaltsplans, die Feststellung der Rechnungen und die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers.

II Bei Ent- und Bewässerungsgenossenschaften muss, bei anderen kann die Satzung bestimmen, daß die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft auf die Rechtsnachfolger im Eigentum von Grundstücken übergeht. Ein Verzeichnis dieser Grundstücke ist der Satzung anzuschließen.

III Die Satzung kann im Falle des Abs. II bestimmen, daß an Stelle der Eigentümer Inhaber von Erbbau- oder Erbpachtrechten mit der Begründung dieser Rechte Genossen werden. Die Mitgliedschaft geht dann mit dem Rechte über.

§ 85 Stimmverhältnis

Kein Genosse darf mehr als 2/5 aller Stimmen haben.

§ 86 Übernahme gesetzlicher Pflichten

Soweit der Genossenschaftszweck in der Erfüllung einer den Mitgliedern als Einzelpersonen nach diesem Gesetz obliegenden Pflicht besteht, tritt die Genossenschaft in die gesetzlichen Pflichten ihrer Mitglieder ein.

§ 87 Genossenschaftsversammlung

I Die Genossenschaftsversammlung ist für alle Angelegenheiten der Genossenschaft zuständig, die nicht dieses Gesetz oder die Satzung einem anderen Organ übertragen.

II Die Genossenschaftsversammlung kann ihre Zuständigkeiten einem Ausschuß übertragen, nicht aber Satzungsänderungen, Wahl des Vorstandes und Beschlußfassung über Auflösung der Genossenschaft.

§ 88 Beschlußfassung

I Die Genossenschaftsversammlung beschließt nach Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen.

II Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung aufgenommen sind, darf ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn zwei Drittel der vertretenen Stimmen die Dringlichkeit bejaht haben.

III Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmen.

§ 89 Vorstand

I Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

II Der Vorstand führt die laufende Verwaltung der Genossenschaft.

§ 90 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ihr Vermögen.

§ 91 Beiträge

I Soweit der zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks und der Verbindlichkeiten erforderliche Geldbedarf nicht aus dem Vermögen der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden kann, wird er auf die Genossen als Genossenschaftsbeträge umgelegt. Die Satzung bestimmt den Maßstab der Umlage nach dem Vorteile der Genossen durch die Genossenschaft.

II Die Genossenschaftsbeiträge sind öffentliche Abgaben.

III Ausgeschiedene Genossen müssen die Beiträge zahlen, die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegt waren.

IV Bei Genossenschaften, bei denen die Mitgliedschaft nach § 84 II an Grundeigentum oder nach § 84 III an grundstücksgleiche Rechte gebunden ist, sind die Beiträge öffentliche Lasten auf den in § 84 II genannten Grundstücken oder nach § 84 III dem Eigentum gleichgestellten Rechten. Frühere Eigentümer bleiben nach dem Eigentumsübergang persönliche Schuldner für die während ihres Eigentums umgelegten Beiträge.

V Streitigkeiten über Beitragspflicht und Höhe entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Den Obmann ernennt die Wasserbehörde, je ein Mitglied der streitende Genosse und der Vorstand der Genossenschaft. Obmann und Mitglieder dürfen nicht Genossen sein.

Titel II

Staatsaufsicht

§ 92 Umfang der Staatsaufsicht

I Die Wasserbehörde beaufsichtigt die Wassergenossenschaften. Sie hat darüber zu wachen, daß die Genossenschaften ihre Angelegenheiten nach Gesetz und Satzungen verwalten und ihre Anlagen ordentlich ausführen und unterhalten.

II Sie kann gesetz- und satzungswidrige Beschlüsse und Verfügungen der Genossenschaftsorgane aufheben, auch solche, die die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Finanzgebarung verletzen.

§ 93 Zwangshaushalt

Die Wasserbehörde kann, wenn die Genossenschaft sich weigert oder es unterläßt, Leistungen und Ausgaben für Genossenschaftszwecke in den Haushaltplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, die Aufnahme in den Haushaltplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben und die Einziehung der erforderlichen Beiträge zwangsweise verfügen, wenn anders der Genossenschaftszweck nicht erreicht werden kann.

§ 94 Zwangsverwaltung

Wenn und solange die ordnungsgemäße Verwaltung der Genossenschaftsangelegenheiten durch die Genossenschaftsorgane infolge deren Verhalten gefährdet ist, kann die Wasserbehörde, nachdem sie vergeblich gütlich eingewirkt hat, die Zuständigkeiten eines oder mehrerer Genossenschaftsorgane einem Beauftragten übertragen.

§ 95 Genehmigungspflichtige Geschäfte

Grundstücke veräußern und Schulden aufnehmen dürfen die Genossenschaften nur mit Genehmigung der Wasserbehörde.

§ 96 Entsetzung von Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten nicht erfüllen, kann die Wasserbehörde ihres Amtes entsetzen.

§ 97 Sonstige Aufsichtsbefugnisse

I Die Wasserbehörde kann die Akten der Genossenschaft einsehen. Sie kann Abschriften des Haushaltsplans, des Rechnungsabschlusses und der Verhandlungen der Genossenschaftsorgane verlangen.

II Sie kann die Genossenschaftskasse und die gesamte Genossenschaftsverwaltung prüfen. Sie kann an den Sitzungen der Genossenschaftsorgane teilnehmen.

Titel III

Zwangsgenossenschaften, Zwangseintritt und -austritt

§ 98 Zwangsgenossenschaften

I Die Wasserbehörde kann aus Gründen des allgemeinen Wohles feststellen, daß eine Wassergenossenschaft gebildet werden muß. Sie hat dabei den Kreis der Genossen festzusetzen.

II Falls die Genossen die Satzung nicht freiwillig beschließen, kann sie die Wasserbehörde feststellen.

§ 99 Ent- und Bewässerungsgenossenschaften

Ent- und Bewässerungsgenossenschaften kann die Wasserbehörde nur zwangsweise bilden, wenn 1/3 der in Frage kommenden Genossen, die zugleich Eigentümer von 1/2 des nach § 84 II in Frage kommenden Grundbesitzes sind, zustimmen und die Genossenschaftsbildung aus Gründen des allgemeinen Wohles oder der Landeskultur notwendig ist.

§ 100 Zwangsweise Erweiterung der Genossenschaft

I Unter den Voraussetzungen der §§ 98, 99 kann die Wasserbehörde den Kreis der Genossen einer bestehenden Wassergenossenschaft erweitern und die erforderlichen Satzungsänderungen, falls sie nicht freiwillig beschlossen werden, festsetzen.

II Die nach § 99 erforderliche Mehrheit berechnet sich nach den Genossenschaftsmitgliedern und den Einzubeziehenden.

§ 101 Austritt

I Der Austritt eines Genossen ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit 1/4 jährlicher vorheriger Kündigung zulässig. Die Kündigung wird nur wirksam, wenn sie die Wasserbehörde genehmigt.

II Die Kündigung kann durch Verfügung der Wasserbehörde ersetzt werden.

III Die Versagung der Genehmigung und die Verfügung der Wasserbehörde nach Abs. II sind nur zulässig, wenn anders der Genossenschaftszweck nicht erreicht werden kann.

§ 102 Verfahren

I Verfügungen nach §§ 98 bis 101 dürfen erst ergehen, nachdem die Wasserbehörde ihre Absicht den Beteiligten mitgeteilt, sie zur Stellungnahme binnen 1 Monat aufgefordert hat und diese Frist abgelaufen ist.

II Bei der Ermittlung der Mehrheiten nach §§ 99, 100 gilt, wer die Frist des Abs. I ohne Äußerung verstreichen läßt, als zustimmend.

Titel IV

Ende der Genossenschaft

§ 103 Gesetzliches Aufhören

Die Genossenschaft hört auf, wenn die Zahl der Genossen unter drei herabsinkt.

§ 104 Zwangsweise Auflösung

Die Wasserbehörde kann eine Wassergenossenschaft auflösen, wenn die Genossenschaft ihre gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben nicht erfüllt. Der Auflösung hat eine Mahnung voranzugehen. Die Auflösung darf erst drei Monate nach Zustellung der Mahnung ausgesprochen werden.

§ 105 Freiwillige Auflösung

Die freiwillige Auflösung erfolgt durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung. Er bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde.

§ 106 Zeitpunkt des Endes

Die Genossenschaft ist beendet mit der öffentlichen Bekanntmachung des Aufhörens oder zwangsweisen oder freiwilligen Auflösung durch die Wasserbehörde.

§ 107 Abwicklung

I Die Geschäfte der Genossenschaft werden durch den Vorstand oder die durch die Satzung oder den Beschluß der Genossenschaftsversammlung dazu berufenen Personen abgewickelt.

II Auf das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 48 II, 49, 50 ohne Satz I und 51-53 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

§ 108 Fortdauer der Staatsaufsicht

Die Staatsaufsicht besteht auch während der Abwicklung.

§ 109 Verwahrung der Schriftstücke und Pläne

Nach Schluß der Abwicklung verwahrt die Wasserbehörde alle Schriftstücke und Pläne der Genossenschaft. Die Genossen und ihre Rechtsnachfolger können die Schriftstücke einsehen.

Kapitel E**Verfahrensvorschriften****§ 110 Zuständigkeiten der Wasserbehörde**

I Für alle Verfügungen nach diesem Gesetz ist im ersten Rechtsgang die Wasserbehörde zuständig, auch wo sie im Vorstehenden nicht ausdrücklich genannt ist.

II Die Wasserbehörde wacht insbesondere darüber,

- a) daß öffentliche Gewässer nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes gebraucht werden, sowie daß die behördlichen Schranken und Auflagen für den Gebrauch eingehalten werden,
- b) daß die aus Kapitel B Titel III sich ergebenden Pflichten erfüllt werden,
- c) daß die Eigentümer von privatem Wasser ihr Verfügungsrecht nicht überschreiten.

§ 111 Wasserbehörde

I Wasserbehörde ist das Kreisamt (§§ 7-9 Zuständigkeitsordnung).

II Der Gemeindevorstand kann wasserpolizeiliche Verfügungen erlassen, auch Maßregeln unmittelbar ausführen (§ 186 Landesverwaltungsordnung), wenn Gefahr im Verzug ist. Solche Verfügungen gelten für die Anfechtung als solche der Wasserbehörde.

III Durch Ausführungsverordnung kann das Ministerium allgemein Zuständigkeiten der Wasserbehörde dem Gemeindevorstand übertragen.

§ 112 Bestimmung einer anderen Wasserbehörde

I Das Ministerium kann an Stelle der örtlich zuständigen Wasserbehörde (§ 58 Landesverwaltungsordnung) die Entscheidung in einem Einzelfall einer anderen übertragen.

- a) auf Antrag eines Beteiligten, wenn ein Kreis oder eine Gemeinde (Stadtgemeinde, Stadtkreis), dessen Kreisamt oder Gemeindevorstand (Stadtvorstand) die örtlich zuständige Wasserbehörde ist, an einem Verfahren beteiligt ist,
- b) von Amts wegen, wenn unzweifelhaft mehrere Wasserbehörden örtlich zuständig sind, einer derselben für alle örtlich zuständigen.

II § 58 II Landesverwaltungsordnung bleibt unberührt.

§ 113 Rechtsmittel

I An Stelle des Einspruchs nach § 126 Landesverwaltungsordnung ist das Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Wasserbehörde der Rekurs:

- a) nach §§ 6, 7, 10,
- b) in allen Fällen des 2. und 3. Abschnittes des Titels II des Kapitels B,
- c) nach §§ 55, 58, 59, 61,
- d) in allen Fällen des 2. Abschnittes des Titels III des Kapitels B,
- e) nach §§ 68, 71 I,
- f) in den in § 81 bezeichneten Fällen,
- g) nach §§ 83, 92 II, 93-96, 98-102, 104,
- h) nach §§ 127, 130.

II Für Verfahrensverfügungen gilt § 126 b Landesverwaltungsordnung.

III Mit dem Rekurs kann auch die Zweckmäßigkeit der Verfügung 1. Instanz angegriffen und Nachprüfung des Ermessens verlangt werden. Auch die Festsetzung der Gebühr nach § 41 II, Buchst. i ist anfechtbar.

§ 114 Rechtsmittelbehörde

I Beschwerdebehörde ist das Ministerium.

II Rekursbehörde ist das Ministerium (kollegial).

§ 115 Weitere Rechtsmittel

I Gegen die Beschwerdebescheide ist nach Maßgabe der §§ 126a, 128 I, II Landesverwaltungsordnung die Anfechtungsklage zulässig.

II Rekursbescheide sind endgültig, jedoch ist wegen Grund und Höhe von Geldansprüchen binnen drei Monaten nach Zustellung des Rekursbescheides der ordentliche Rechtsweg zulässig.

§ 116 Landeswasseramt

I Kollegiale Entscheidungen des Ministeriums erfolgen durch das Landeswasseramt nach öffentlicher mündlicher Verhandlung.

II Vorsitzender ist der Staatsminister. An seiner Stelle kann ein von ihm ständig oder für einzelne Fälle beauftragter Beamter, der die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß, den Vorsitz führen.

III Das Landeswasseramt hat neun Laienmitglieder. Es entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, drei Laienmitgliedern und einem weiteren beamteten Mitglied. Dieses Mitglied wird vom Ministerium aus den höheren technischen Staatsbeamten berufen. Die Berufung kann für die Dauer oder für den Einzelfall erfolgen.

IV Die Laienmitglieder ernennt das Ministerium auf Vorschlag der wirtschaftlichen und kommunalen Landesverbände.

V Es schlagen vor:

- a) drei Mitglieder die Industrie- und Handelskammern nach Gehör der besonderen privaten wasserwirtschaftlichen Organisationen,
- b) drei Mitglieder die Hauptlandwirtschaftskammer,
- c) je ein Mitglied der Städteverband, der Landkreisverband und der Landgemeindetag.

VI An den Spruchsitzen sind die Laienmitglieder möglichst gleichmäßig und so zu beteiligen, daß jede der Gruppen a-c des Absatzes V stets vertreten ist. Das Weitere regelt die Ausführungsverordnung.

VII Auf die Laienmitglieder finden die §§ 4 e Satz 2, 4 k, 4 l Landesverwaltungsordnung, auf das Verfahren des Landeswasseramtes die §§ 69a, 69 b, 69c Landesverwaltungsordnung Anwendung.

VIII Die nach § 4 I entstehenden Kosten haben die vorschlagenden Körperschaften dem Lande zu ersetzen.

§ 117 Landeswasserbeirat

I Die Laienmitglieder des Landeswasseramtes bilden den Landeswasserbeirat.

II Sie wählen für die Dauer ihrer Amtszeit ein Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit zum Vorsitzenden.

- III** Der Landeswasserbeirat ist auf dem Gebiete des Wasserrechts und der Fischerei zu hören
- a) zu allen Gesetzentwürfen,
 - b) vor ihrem Erlaß zu allen Rechtsverordnungen einschließlich der Landespolizeiverordnungen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ihren alsbaldigen Erlaß erfordert,
 - d) zu allen Bauvorhaben und Unternehmungen des Landes oder mit seiner Beteiligung, die von Bedeutung für die Wasserwirtschaft sind.

IV Zu innerdienstlichen Anweisungen auf dem Gebiete des Wasserrechts und der Fischerei soll er gehört werden.

§ 118 Kosten

I Die Verpflichtung zur Zahlung von Kosten für Amtshandlungen in Wassersachen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

II Die Gebühr für eine Erlaubnis nach Kapitel B Titel II, 2. Abschnitt beträgt 3 bis 100,- RM, für eine Verleihung nach dem 3. Abschnitt 10 bis 10 000,-RM.

III Ist mit einem Verleihungsverfahren ein gewerbepolizeiliches oder ein Enteignungsverfahren verbunden, so ist eine Gebühr dafür nicht, sondern nur die in Abs. II bezeichnete in Ansatz zu bringen.

IV § 22 der Reichsgewerbeordnung findet für das Verleihungsverfahren sowie für Verfahren nach § 81 Anwendung.

Kapitel F

Verhältnis zu anderen Gesetzen

Titel I

Allgemeines

§ 119 Strafbestimmungen

I Mit Geldstrafe bis zu 2000 RM und mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wer

- a) vorsätzlich öffentliche Gewässer, ohne dazu durch Erlaubnis oder Verleihung berechtigt zu sein, gebraucht oder ohne Verleihung oder Erlaubnis ausbaut,
- b) vorsätzlich sein gesetzliches Verfügungsrecht über privates Wasser ohne Erlaubnis überschreitet,
- c) vorsätzlich die von der Wasserbehörde bei einer Erlaubnis oder Verleihung gesetzten Bedingungen überschreitet,
- d) vorsätzlich §§ 67 oder 69 III, 70 II, 71 II zuwiderhandelt,
- e) vorsätzlich und rechtswidrig Bett oder Ufer eines öffentlichen Gewässers beschädigt,
- e) als Sachverständiger in einem Verfahren nach diesem Gesetze zugezogen ist und rechtswidrig vorsätzlich oder fahrlässig Betriebsgeheimnisse offenbart oder Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen nachahmt, die durch das Verfahren zu seiner Kenntnis gelangt sind.

II Mit Geldstrafe bis zu 150 RM und Haft oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

- a) die Zuwiderhandlungen nach Abs. I a-e fahrlässig begeht,
- b) Gebote und Verbote in Verordnungen der Wasserbehörde und des Ministeriums übertritt.

§ 120 Schutzgesetze

Die mit Strafen nach § 119 bedrohten Tatbestände des § 119 sind zugleich Schutzgesetze im Sinne des § 823 II des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 121 Sol-, Mineral- und Thermalquellen

Für Sol-, Mineral- und Thermalquellen gehen die besonderen gesetzlichen Vorschriften denen dieses Gesetzes vor.

§ 122 Staatsverträge über Grenzflüsse

Staatsverträge über Grenzflüsse gehen diesem Gesetz vor.

Titel II**Sonderbestimmungen für den Bergbau****§ 123 Gebrauch öffentlicher Gewässer durch bergbauliche Unternehmen**

I Ein bergbauliches Unternehmen kann ohne Erlaubnis oder Verleihung ein öffentliches Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus benutzen, wenn, soweit und solange der Gebrauch in einem rechtswirksamen Betriebsplan vorgesehen ist.

II Trotz eines Gebrauchsrechtes auf Grund eines Betriebsplanes kann die Verleihung beantragt werden.

III Vorübergehende Einschränkungen eines Gebrauchsrechtes nach Abs. I kann die Bergbehörde nach Maßgabe des § 52 anordnen.

§ 124 Anspruch auf Wasserführung

Beim Gebrauch (Gemeingebrauch und Gebrauch kraft Erlaubnis oder Verleihung) eines öffentlichen Gewässers, dessen Wasserführung durch vom Bergbau erschlossenes Wasser bestimmt wird, besteht kein Anspruch gegen ein Bergbauunternehmen auf dauernde Zuführung des vom Bergbau erschlossenen Wassers.

§ 125 Bergwerkseigentum und privates Wasser

I Das Eigentum am unterirdischen privaten Wasser nach Maßgabe des Kapitels C steht nicht dem Grundstückseigentümer, sondern dem Bergwerkseigentümer zu.

II Für Grubenwasser gilt § 80 entsprechend.

III Zuständig nach § 81 ist nicht die Wasserbehörde, sondern das Bergamt.

§ 126 Wasserbehörde und Bergbehörde

I Vor Entscheidungen der Bergbehörde nach §§ 123, 125 ist die Wasserbehörde zu hören. Die Wasserbehörde hat die Interessen der Allgemeinheit insbesondere der Landeskultur wahrzunehmen. Sie kann gegen die Entscheidung der Bergbehörde das zulässige Rechtsmittel einlegen.

II Die Bergbehörde ist zu hören bei Einrichtung eines Quellschutzgebietes, wenn Belange des Bergbaues berührt werden. Abs. I Satz 2 gilt entsprechend.

Kapitel G

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Titel I

Übergangsbestimmungen

§ 127 Alte Gebrauchsrechte

I Zu verliehenen Rechten nach § 21 werden

- a) bisherige Privatrechte auf Gebrauch eines öffentlichen Gewässers,
 b) Wassernutzungsrechte, die auf Grund des Notgesetzes vom 20. Dezember 1923 – Ges.- S.S. 820-
 25. Januar 1927 – Ges.- S.S. 31-
 verliehen worden sind,

- c) sonstige Gebrauchsrechte, die anderen öffentlich-rechtlichen Ursprungs sind.

II Auflagen und Bedingungen, insbesondere zeitliche Beschränkungen und Bindungen an bestimmte Unternehmen oder an Grundeigentum bleiben unberührt. Die Verbindung mit dem Grundeigentum kann nach Maßgabe des § 23 für alte Gebrauchsrechte jederzeit bis zur Einrichtung des Wasserbuchs beantragt werden.

III Soweit ein Recht nach Abs. I c auf einer behördlichen Verfügung beruht, gilt diese als rechtmäßig, falls sie vor dem 1. Januar 1900 ergangen ist.

IV Streitigkeiten über das Bestehen eines alten Rechtes entscheidet von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten die Wasserbehörde.

§ 128 Tatsächliche Ausübung des Gebrauchs

I Wer vor dem 1. Januar 1924 und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes öffentliche Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus gebraucht hat, ohne einen Rechtstitel zu haben, gilt als Inhaber einer widerruflichen Erlaubnis nach § 16 ff. dieses Gesetzes.

II Widerrufliche Gebrauchserlaubnisse durch behördliche Verfügung werden ebenfalls nach §§ 16 ff. behandelt.

§ 129 Privates Wasser

Behördliche Verfügungen, die dem Grundeigentümer eine weitergehende Verfügung über privates Wasser im Sinne des § 81 gestatten, bleiben unberührt.

§ 130 Wassergenossenschaften

Wassergenossenschaften, die auf Grund der bisherigen Gebietsgesetze entstanden sind, bleiben bestehen. Sie haben bis zum 31. Dezember 1933 ihre Satzung den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. Die Neufassung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Kommt die Genossenschaft dem Satz 3 nicht nach, setzt die Wasserbehörde die Neufassung fest.

§ 131 Anhängige Verfahren

I Anhängige Verfahren, auch solche, in denen eine Entscheidung der ersten Instanz bereits ergangen ist, sind an die nach diesem Gesetz zuständige Behörde abzugeben und von ihr nach diesem Gesetz zu behandeln.

II Erlaubnisse nach § 32 des in § 127 I b bezeichneten Gesetzes gelten als Erlaubnisse nach §§

15-20. § 15 III findet keine Anwendung.

§ 132 Wasserbezirke

I Das Gebiet einer Talsperre kann durch Verfügung des Ministeriums aus Gemeindebezirken ausgegliedert und zu einem selbständigen Wasserbezirk erklärt werden. Das Gebiet eines Wasserbezirks kann den Stauraum mit Uferschutzstreifen sowie die Kraftgewinnungsanlagen und Verwaltungsgebäude umfassen.

II Auf Wasserbezirke finden die Vorschriften des § 3 des Kreiseinteilungsgesetzes über Forstbezirke entsprechende Anwendung. Der Vorstand des Wasserbezirkes wird vom Kreisamt ernannt. Seine Zuständigkeiten sind die gleichen wie die des Vorstands eines Forstbezirks (§ 11 Zuständigkeitsordnung).

Titel II Schlußbestimmungen

§ 133 Altes Recht

I Dieses Gesetz hebt alle entgegenstehenden oder den gleichen Gegenstand betreffenden Vorschriften auf, insbesondere

a) Gesetze der früheren Gebiete:

1. Sachsen-Weimar-Eisenach: das Gesetz vom 16. Februar 1854 über den Schutz gegen fließende Gewässer und die Benutzung derselben nebst Nachtrag vom 21. Mai 1872 (Reg.-Bl. 1854 S. 131, 1872 S. 129);
2. Sachsen-Meiningen: das Gesetz vom 6. Mai 1871, die Benutzung und Behandlung der Gewässer betreffend, (Verord. Samml. 1871 S. 163);
3. Sachsen-Altenburg: das Gesetz vom 18. Oktober 1865 über die Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Wassers (Ges.-S. 1865 S. 253);
4. Sachsen-Gotha: das Gesetz vom 12. April 1859 über die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe (Ges.-S. 1859 S. 559);
5. Schwarzburg-Rudolstadt: das Gesetz vom 7. Februar 1868, betreffend die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe (Ges.-S. 1868 S. 151);
6. Schwarzburg-Sondershausen: das Gesetz vom 26. Januar 1858 über den Schutz gegen fließende Gewässer und über Benutzung derselben, sowie über Entwässerungen (Ges.-S. 1858 S. 7);
7. Reuß j. L. das Gesetz vom 6. April 1872, betreffend die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe (Ges.-S. 1872, S. 13) mit Nachtrag vom 24. März 1893 S. 223).

b) Thüringisches Landesrecht:

1. §§ 83-86 der Fischereiordnung,
2. das Notgesetz vom 20. Dezember 1923 – Ges.- S.S. 820 -
25. Januar 1927 – Ges.- S. S. 31 - über die Nutzung öffentlicher Gewässer,
3. Das Gesetz über Wassergenossenschaften vom 5. Juli 1928 (Ges.-S. S. 193)

§ 134 Ausführung des Gesetzes

I Das Ministerium erläßt Ausführungsvorschriften.

II Über Staumarken und die Einrichtung des Wasserbuchs erläßt das Ministerium Rechtsverordnungen. § 41 des in § 132 unter b 2 genannten Gesetzes bleibt bis dahin in Kraft.

§ 135 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1933 in Kraft.

Weimar, den 21. Dezember 1932.

Thüringisches Staatsministerium

Sauckel

Wächtler

Marschler